



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 15. Mai 2012

Bericht und Antrag zur Einführung einer Geschäftsprüfungskommission GPK in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Dem Einwohnerrat wird die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission beantragt.

1	Einleitung	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Zielsetzungen.....	2
2	Stellung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission.....	2
2.1	Aufgaben der RPK	2
2.2	Aufgaben der GPK	3
2.3	Anforderungsprofil für Mitglieder der heutigen RPK.....	3
2.4	Anforderungsprofil für ein Mitglied der RPK respektive GPK mit externer Kontrollstelle.....	3
2.5	Vorteile und Nachteile einer GPK im Vergleich zur RPK	4
2.6	Mitgliederzahl der GPK	4
3	Aufgaben- und Anforderung einer externen Kontrollstelle.....	5
4	Kosten und Auswirkungen.....	5
4.1	Kosten externe Kontrollstelle.....	5
4.2	Mehrkosten GPK zu RPK.....	6
4.3	Auswirkungen.....	6
5	Würdigung / Zusammenfassung.....	6
6	Änderung Art. 27 / Anpassung an das übergeordnete Recht	6
7	Antrag	7
8	Anhang	8
9	Synoptische Darstellung der Änderungen	9

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 22. September 2011 hat der Einwohnerrat mit 19:1 Stimmen die Motion Felix Tenger zur Vorlage eines Bericht und Antrages betreffend Abschaffung der Rechnungsprüfungskommission RPK und Einführung einer Geschäftsprüfungskommission GPK überwiesen. Im Wesentlichen wird im Motionstext geltend gemacht, dass die Besetzung von vakanten Positionen in der Rechnungsprüfungskommission durch willige und geeignete Personen immer schwieriger wird. Des Weiteren nehmen die gesetzlichen Vorgaben, unter anderem auch zur Rechnungslegung und Regulierungen, von Jahr zu Jahr zu. Ferner sei zu erwarten, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Befähigung der Mitglieder der RPK in den nächsten Jahren weiter zunehmen werden.

1.2 Zielsetzungen

Zur Prüfung der Rechnung und des Budgets mit einem Gesamtvolumen von etwa 80 Millionen Franken ist Neuhausen am Rheinflall mit einem kontinuierlichen und befähigten Rechnungsprüfungsorgan ausgestattet. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die von der heutigen RPK teilweise wahrgenommen Aufgaben, wie zum Beispiel die Hinterfragung von Geschäftsfeldern, weiterhin wahrgenommen und künftig noch verstärkt werden. Die dafür in Frage kommenden Organisationsmodelle werden gemäss Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen (SHR 120.100) vom 17. August 1998, Art. 66, wie folgt festgelegt:

- mit einer Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern, wobei mindestens zwei dem Einwohnerrat angehören müssen, oder
- mit einer Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern

Sowohl bei der RPK wie auch bei der GPK ist eine Revision durch Fachpersonen gemäss Gemeindegesetz Art. 67 lit. a) respektive Art. 70 Ziff. 1 möglich.

2 Stellung und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass sowohl die RPK wie auch die GPK ihren Platz als geeignetes Prüfungsorgan in Anspruch nehmen können. Um beide Organisationsformen zu vergleichen, werden diese in folgendem Kapitel gegenübergestellt.

2.1 Aufgaben der RPK

Die Aufgaben der RPK werden in Art. 67 des Gemeindegesetzes (SR 120.100) und in der Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 101.000) geregelt. Diese umfassen die Prüfung der Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten. Des Weiteren prüft sie, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht. Die RPK erstattet dem Einwohnerrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlags. Sie kann den Einwohnerrat beraten und hat diesem gegenüber ein Antragsrecht. Zur erweiterten Kompetenz kommt die Überprüfung von Bau- resp. Spezialabrechnungen auch hinsichtlich auf Rechtmässigkeit, d. h. ob die getätigten Ausgaben auf einer entsprechenden Grundlage basieren und diese auch eingehalten werden, sowie die Kontrolle von Kassen und deren Buchführung.

2.2 Aufgaben der GPK

Wie auch schon die RPK ist die GPK ein ordentliches Organ der Gemeinde, jedoch kein Vollzugsorgan und es besitzt demzufolge auch keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann deshalb auch im Namen der Gemeinde keine Rechtsgeschäfte abschliessen. Das kantonale Gemeindegesetz verweist in Art. 70 auf die Gemeindeverfassung, welche anstelle einer RPK eine GPK vorsehen kann. Nebst den Aufgaben wie unter 2.1 beschrieben, können weitere Aufgaben in der Verfassung festgehalten werden. Diese können beispielsweise im Nachprüfen, Analysieren und Beurteilen von Sachgeschäften bestehen. Im Rahmen der materiellen Prüfung sind dies die Verifizierung der Vertreterbefugnisse bei Fremdmittelaufnahmen und anderen Rechtsgeschäften sowie das Verschaffen einer Übersicht, wie die Gemeinde mit Verbänden und anderen Organisationen verflochten ist (z.B. Darlehen und Beteiligungen) und welche Eventualverpflichtungen daraus entstehen. Nebst der formellen und materiellen Haushaltskontrolle hat die GPK auch die politische Prüfung vorzunehmen. Darunter fallen sämtliche Anträge auf Beschlüsse, die finanzielle Folgen für die Gemeinde bewirken. Dabei muss nicht die Zweckmässigkeit überprüft werden, sondern die GPK kann sich lediglich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen konzentrieren, wobei sich die sachlich/technische und die wirtschaftliche Lösung des Problems in der Praxis kaum abgrenzen lassen.¹

2.3 Anforderungsprofil für Mitglieder der heutigen RPK

Sofern keine externe Kontrollstelle die Jahresrechnung sowie die anderen zentralen Prüfungsaufgaben übernimmt, müssen diese von den RPK-Mitgliedern übernommen werden. Der zunehmend steigende Anforderungskatalog an Gemeinderechnungen, welcher auch wesentlich durch das künftige einzuführende harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für Kanton und Gemeinden (HRM2) beeinflusst wird, stellt auch höhere Anforderungen an die Prüfungsmitglieder. In der Privatwirtschaft werden Gesellschaften, nebst anderen Vorgaben, zur ordentlichen Revision gemäss Obligationenrecht, SR 220, Art. 727, verpflichtet, sofern zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Da die Gemeinde adaptiert auf die Privatwirtschaft sogar alle Kriterien erfüllen würde, müssten auch dementsprechend die allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16.12.2005, SR 221.302, berücksichtigt werden. Dabei gilt es insbesondere, die unter Art. 4 beschriebenen Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis zur Ausübung eines solchen Mandates einzuhalten.

Im öffentlichen Recht werden zwar diese Voraussetzungen nicht verlangt, wären aber zur Absicherung der Legislative und Exekutive gegenüber dem Souverän von Vorteil. Diese fachliche Kenntnis würde es erlauben, neben der üblichen Kontrolle der Buchungsbelege und der Kompetenzeinhaltung die Kontroll-Standards der schweizerischen Treuhandskammer anzuwenden. Aus all diesen Überlegungen heraus wäre ein Anpassen der heutigen Rechtslage zum Anforderungsprofil eines RPK-Mitglieds gegeben.

2.4 Anforderungsprofil für ein Mitglied der RPK respektive GPK mit externer Kontrollstelle

Eine fachkundige, externe Kontrollstelle entlastet die tätige Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission und gibt dem Gemeinwesen Sicherheit, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Finanzhaushaltsrechts richtig angewendet werden. Dabei muss jedoch erwähnt werden,

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfung in der Gemeinde, April 2001, kantonales Gemeindeinspektorat Graubünden
Bericht und Antrag betreffend
Einführung einer Geschäftsprüfungskommission GPK in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss

dass - wenn eine solche externe Kontrollstelle ihre Arbeit aufnimmt - eine Rechnungsprüfungskommission von ihrer Hauptaufgabe entlastet wird und nur noch die Verantwortung gegenüber dem Einwohnerrat, ohne jegliche weitere Aufgabe, zu tragen hätte. Deshalb ist es sinnvoller, das Aufgabengebiet der RPK auszuweiten respektive diese in eine GPK umzuwandeln. Währenddem die technische Prüfung der Bücher durch eine professionelle Institution erfolgt, kann sich die GPK vermehrt auf die politische Prüfung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Geschäfte und Vorlagen der Exekutive und auch auf allfällige referatsbezogene Sachgeschäfte der Verwaltung konzentrieren. Das Anforderungsprofil für das Wahrnehmen dieser Aufgabe liegt weniger im kaufmännisch/rechnerischen, sondern im wirtschaftlich/politischen Bereich. Nebst einem Flair für politische Abläufe und einer guten Allgemeinkenntnis ist jedoch auch ein gewisses Zahlenverständnis unumgänglich.

2.5 Vorteile und Nachteile einer GPK im Vergleich zur RPK

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine GPK nur dann Sinn macht, wenn eine externe Kontrollstelle die formelle Prüfung der Jahresrechnung vollzieht, ansonsten die Eignung eines GPK-Mitglieds die gleiche wie bei einem RPK Mitglied sein müsste. Die Vorteile liegen nach Abwägungen klar auf Seiten der GPK. Da die Anforderung an die Kompetenz im Rechnungswesen nicht so hoch ist, vereinfacht dies die Rekrutierung entsprechender Personen. Umgekehrt wird jedoch eine vertiefte Kenntnis der politischen Abläufe vorausgesetzt, was die Suche nach Mitgliedern auf den Kreis der Einwohnerräte beschränkt. Dafür wird wiederum die Transparenz der politischen Geschäfte zwischen Gemeinderat und Einwohnerrat und im Weiteren die Sicherheit bei der Entscheidungsfindung erhöht. Ob die Trennung von finanztechnischer und politischer Kontrolle der Geschäfte einen Nachteil darstellt, will der Gemeinderat offen lassen. Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass die Einführung von HRM2 eine finanztechnische Ausbildung unabdingbar macht, was durch die Einführung von HRM2 zu erwarten ist.

2.6 Mitgliederzahl der GPK

Die Mitgliederzahl einer GPK richtet sich nicht nur nach der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie nach der Anzahl der prüfenswerten Geschäfte, sondern auch nach den zur Verfügung stehenden Personalressourcen und den politischen Vertretungen im Einwohnerrat. Als Referenzgrössen können hier die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Beringen herangezogen werden.

Tabelle 1: GPK Schaffhausen und Beringen

Gemeinde	Einwohnerzahl	Parlamentsgrösse	GPK-Mitglieder
Schaffhausen	35'000	36	7
Beringen	3'600	13	4

Daneben besteht das Schaffhauser Parlament aus fünf Fraktionen, gebildet aus acht Parteien. In Beringen sind sechs Parteien im Einwohnerrat vertreten, die vier grössten stellen die GPK.

Nebst den Schlussfolgerungen aus den vorstehenden Vergleichswerten und auch, um eine breit abgestützte politische Sicherheit zu gewährleisten, sollte die Geschäftsprüfungskommission aus fünf Mitgliedern des Einwohnerrates bestehen, welche sich nach den Sitzzahlen der Parteien, gemäss Geschäftsordnung für den Einwohnerrat vom 26. August 2004, Art. 30 Abs.2 (NRB 171.110), zusammensetzt. Die Verteilung der Sitze könnte deshalb wie folgt aussehen:

- 1 SP
- 1 SVP
- 1 FDP
- 1 CVP
- 1 ÖBS

3 Aufgaben- und Anforderung einer externen Kontrollstelle

Die Aufgaben der externen Kontrollstelle werden in groben Zügen wie folgt definiert: Die Prüfungen lehnen sich an die Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer Schweiz an. Im Auftrag der GPK werden Teilbereiche der Jahresrechnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall, bestehend aus der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bestandesrechnung sowie den Fonds und Spezialfinanzierungen, geprüft. Dabei werden in einem von der Kontrollstelle, der GPK und dem Finanzreferat festgelegten Mehrjahresprüfplan die Schwerpunkte der jährlichen Prüfungen geregelt. Damit werden in einem Mehrjahresturnus alle relevanten Bereiche kontrolliert. In den nicht als Schwerpunkt bezeichneten Bereichen finden Prüfungen, die sich aus der Bestandesrechnung ergeben, statt. Im Rahmen einer Zwischenrevision werden die Prüfungsschwerpunkte überprüft. Dabei wird die Qualität der Belege, der Abläufe und Kontrollen (Internes Kontrollsystem IKS) hinterfragt. Zusammengefasst in einem Management Letter wird über die wesentlichen Erkenntnisse aus den Prüfungsarbeiten informiert, es werden Empfehlungen abgegeben sowie Verbesserungsvorschläge zu Schwachstellen und Mängeln aufgezeigt.

4 Kosten und Auswirkungen

Neu müssen die Kosten der GPK und der externen Kontrollstelle den Kosten der RPK gegenübergestellt werden. Da die Aufwendungen der GPK nicht mehr denjenigen der RPK entsprechen, können diese nur hochgerechnet werden. Bei den Kosten für die externe Kontrollstelle liegen erste Honorarofferten vor, welche jedoch erst bei Annahme der Vorlage im Detail eruiert werden müssen.

Ausgehend davon, dass die neu zu bildende GPK aus fünf Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten besteht, welche einerseits für das Aktenstudium und Besprechungen und andererseits für Sitzungen einen Aufwand betreiben, muss auch dementsprechend eine Entschädigung gegenüber gestellt werden. Diese besteht aus einer pauschalen und variablen Abgeltung.

Tabelle 2: Entschädigung der GPK

Art	Sitzungs- geld	Anzahl Std. approximativ	Pauschal	Variabel
Präsidium (Vorbereitungen)		10 Std.	Fr. 500.--	
Aktenstudium/Besprechungen		20 Std.	Fr. 1'000.--	
Sitzungen für Rechnung	Fr. 50.--	8 Std.		Fr. 400.--
Sitzungen für Budget	Fr. 50.--	8 Std.		Fr. 400.--
Sitzungen mit Prüfungsstelle	Fr. 50.--	4 Std.		Fr. 200.--
Sitzung mit Gemeinderat	Fr. 50.--	6 Std.		Fr. 300.--
Sonstige vom Einwohnerrat zugewiesene Geschäfte	Fr. 50.--	Nach Aufwand		Anstelle Spezialkommission

Gesamthaft muss für die GPK mit Kosten von etwa Fr. 12'000.-- gerechnet werden. Nebst den variablen Kosten von rund Fr. 6'500.-- (Fr. 1'300.-- pro Kommissionsmitglied), beabsichtigt der Gemeinderat bei Einführung einer Geschäftsprüfungskommission die Festlegung der pauschalen Entschädigungen von Fr. 1'000.-- respektive Fr. 1'500.-- in Art. 33 Abs. 1 des Personalreglements bzw. des Anhangs 2 (NRB 180.101).

4.1 Kosten externe Kontrollstelle

Die eingegangenen Honorarofferten für die Revision der Jahresrechnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall liegen zwischen Fr. 30'000.-- und Fr. 50'000.--. Anhand eines Kostenvergleichs mit

hochgerechneten Zahlen der Gemeinde Beringen für eine professionelle Prüfung können die Honorare in dieser Grössenordnung als realistisch betrachtet werden.

4.2 Mehrkosten GPK zu RPK

Die Pauschalentschädigung für sieben RPK-Mitglieder beträgt für das Jahr 2012 Fr. 45'382.-- gemäss Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfl 29. Juni 2003 Art. 40 Ziff. 1 (NRB 101.000) sowie dem Personalreglement vom 26. Oktober 2005 Art. 33 Abs. 1 und Anhang 2 (NRB 180.101). Wird der Abgeltung der RPK diejenige der GPK und des Prüfungsorgans gegenübergestellt, werden die voraussichtlichen Mehrkosten in einem Bereich von bis zu maximal Fr. 17'000.-- liegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Honorar der Prüfungsorgane tendenziell tiefer sein wird und somit beinahe eine Kostenneutralität zustande kommt.

Tabelle 3: Kostenvergleich GPK zu RPK

	Kosten bisher	Voraussichtliche Kosten	
		von	bis
RPK	Fr. 45'000.--		
GPK (Ziff. 4)		Fr. 12'000.--	Fr. 12'000.--
Externe Kontrollstelle		Fr. 30'000.--	Fr. 50'000.--
Total	Fr. 45'000.--	Fr. 42'000.--	Fr. 62'000.--
Differenz zur RPK		- Fr. 3'000.--	+ Fr. 17'000.--

4.3 Auswirkungen

Damit eine Geschäftsprüfungskommission auf den 1. Januar 2013 eingesetzt werden kann, müssen zwingend die Verfassung der Einwohnergemeinde sowie das Personalreglement angepasst werden. Der bisherige Artikel 40 der Verfassung ist so zu revidieren, dass einerseits die Mitgliederzahl der GPK und andererseits deren Aufgaben berücksichtigt werden. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates wird nicht tangiert.

5 Würdigung / Zusammenfassung

Die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission verbessert die Qualität der Sachgeschäfte und der Verwaltungsbereiche. Sie überprüft diese hinsichtlich wirtschaftlicher und politischer Tragfähigkeit und nimmt kritisch dazu Stellung. Eine GPK muss sinnvollerweise durch eine externe Kontrollstelle ergänzt werden, damit die technische Prüfung der Gemeinderechnung professionell erfolgt und die Mitglieder des Einwohnerrates fachlich entlastet werden. Mithin können durch die Empfehlungen der GPK und der Kontrollstelle Verbesserungen zu Mängeln und Schwachstellen vorgenommen werden. Abhängig vom Umfang des Prüfungsauftrags an eine zugelassene Kontrollstelle sind keine grossen Mehrkosten gegenüber der bisherigen Rechnungsprüfungskommission zu erwarten.

6 Änderung Art. 27 / Anpassung an das übergeordnete Recht

Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Justizgesetzes vom 9. November 2009 (SHR 173.200) per 1. Januar 2011 wurde die Bestellung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie deren Stellvertretungen dem Kanton übertragen. Auf Grund des übergeordneten Rechts kann auf die Wahl der Friedensrichterin resp. des Friedensrichters und deren Stellvertretungen wie in der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfl (NRB 101.000) Art. 27,⁵ und ⁶ vorgesehen, verzichtet werden.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren



Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall
(NRB 101.000) betreffend Einführung einer Geschäftsprüfungskommission wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 11 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) der obligatorischen Volksabstimmung.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi
Gemeindeschreiberin

8 Anhang

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

I. Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

Art. 5

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

6. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 22

²Die Teilnahme der Geschäftsprüfungskommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

Art. 27

Weitere Befugnisse

²Der Einwohnerrat wählt:

2. 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

5. aufgehoben

6. aufgehoben

8. Die externe Kontrollstelle

7. Geschäftsprüfungskommission

Art. 40

Zusammensetzung

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Einwohnerrates

²aufgehoben

Art. 41

Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission hat die ihr aus dem übergeordneten Recht zufließenden Aufgaben und Befugnisse. Sie prüft insbesondere die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung, die Führung des Gemeindehaushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss auf deren Rechtmässigkeit. Sie prüft alle Geschäfte des Haushalts, soweit sie nicht einer anderen Kommission zugewiesen werden oder auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet wird.

²Die Geschäftsprüfungskommission wird im Rahmen der bewilligten Kredite von einer externen Kontrollstelle, welche für die ordentliche Revision einer Gesellschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220) Art. 727 zugelassen ist, zu ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt. Der Gemeinderat regelt in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission das Nähere.

³Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt nicht öffentlich.

II. Diese Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen per 1. Januar 2013 in Kraft.

9 Synoptische Darstellung der Änderungen

Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29.6.2003	Änderungen
<p>Art. 5 Die Organe der Einwohnergemeinde sind: 6. Die Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Art. 5 Die Organe der Einwohnergemeinde sind: 6. Die Geschäftsprüfungskommission</p>
<p>Art. 22 ²Die Teilnahme der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.</p>	<p>Art. 22 ²Die Teilnahme der Geschäftsprüfungskommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.</p>
<p>Art. 27 Weitere Befugnisse ²Der Einwohnerrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. 7 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission 5. Die Friedensrichterin oder den Friedensrichter 6. Die stellvertretende Friedensrichterin oder den stellvertretenden Friedensrichter 	<p>Art. 27 Weitere Befugnisse ²Der Einwohnerrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 5. aufgehoben 6. aufgehoben 8. Die externe Kontrollstelle
<p>7. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>7. Geschäftsprüfungskommission</p>
<p>Art. 40 Zusammensetzung ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen die Mehrheit in Neuhausen am Rheinflall wohnen muss. ²Zwei Mitglieder müssen dem Einwohnerrat angehören.</p>	<p>Art. 40 Zusammensetzung ¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Einwohnerrates. ²aufgehoben</p>

Art. 41

Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr aus dem übergeordneten Recht zufliessenden Aufgaben und Befugnisse. Sie prüft insbesondere regelmässig die Gemeindekassen, den Voranschlag und die Rechnung.

²Die Rechnungsprüfungskommission darf im Rahmen der bewilligten Kredite Fachleute zu ihrer Unterstützung beiziehen. Der Gemeinderat regelt in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission das Nähere.

³Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt nicht öffentlich.

Art. 41

Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission hat die ihr aus dem übergeordneten Recht zufliessenden Aufgaben und Befugnisse. Sie prüft insbesondere die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung, die Führung des Gemeindehaushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss auf deren Rechtmässigkeit. Sie prüft alle Geschäfte des Haushalts, soweit sie nicht einer anderen Kommission zugewiesen werden oder auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet wird.

²Die Geschäftsprüfungskommission wird im Rahmen der bewilligten Kredite von einer externen Kontrollstelle, welche für die ordentliche Revision einer Gesellschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220) Art. 727 zugelassen ist, zu ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt. Der Gemeinderat regelt in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission das Nähere.

³Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt nicht öffentlich.